

Verluste im Ausland: nicht immer auch Steuerersparnis



Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, müssen klären, wo sie Steuern zahlen müssen.

Seit langem stellen sich die deutschen Unternehmen erfolgreich der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen. Die daraus resultierende Internationalisierung der unternehmerischen Betätigung führt auch zu steuerrechtlichen Fragestellungen mit teilweise erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen. Eine dieser Fragen ist, in welchem Staat das im Ausland erzielte Ergebnis eines deutschen Unternehmens zu versteuern ist.

„Besonders interessant wird die Frage, wenn es mangels internationaler Abstimmung nationaler Regelungen dazu kommen kann, dass ein erlittener Verlust in keinem der beiden Staaten steuermindernd berücksichtigt werden kann. Das Problem stellt sich insbesondere in Fällen ausländischer Betriebsstätten“, sagt Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dirk Beil von der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH aus Münster.

Betriebsstätten

In Abgrenzung zu gesellschaftsrechtlich selbstständigen verbundenen Unternehmen werden Aktivitäten eines Unternehmens außerhalb des Stammhauses in bestimmten Fällen steuerrechtlich als Betriebsstätten behandelt. Dabei ist die Klärung der Frage, ob bei Auslandsaktivitäten eine Betriebsstätte im Ausland vorliegt, oftmals nicht einfach. Regelungen dazu finden sich in erster Linie in den zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Kriterien in diesem Zusammenhang können zum Beispiel das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung im Ausland, die Dauer und die Art der Tätigkeit sein.

Gewinnabgrenzung

Liegt eine ausländische Betriebsstätte vor, so ist für Zwecke der Besteuerung der vom Unternehmen insgesamt im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beziehungsweise Verlust aufzuteilen auf das deutsche Stammhaus und die Betriebsstätte. Auch im Rahmen dieser Gewinnabgrenzung ergeben sich in der Praxis vielfältige Probleme zum Beispiel in Bezug auf die Ableitung geeigneter Aufteilungsmaßstäbe oder die Datenermittlung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betriebsstätte nicht eine klassische Niederlassung ist, der man vergleichsweise einfach Wirtschaftsgüter, Personal und Erträge sowie Aufwendungen zuordnen kann.

Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste

Grundsätzlich wird das im Rahmen der Gewinnabgrenzung ermittelte Betriebsstättenergebnis in dem Staat besteuert, in dem die Betriebsstätte sich befindet. Anfallende Verluste sind vor allem dann problematisch, wenn in dem Betriebsstättenstaat keine Verrechnung mit im gleichen Veranlagungszeitraum dort angefallenen Gewinnen möglich ist, wenn kein Vortrag von Betriebsstättenverlusten im

Blue Sea
TECHNOLOGY

Betriebssysteme:
z/OS, Linux, Unix,
VSE, VM, Windows ...
Alle Netzwerktopologien

M-Files – Das innovative Dokumentenmanagement
„easy click“
M-Files: Das elektronische „brainjogging“ am Arbeitsplatz



Frau Zoya Kish und Frau Olga Henning

Blue Sea Technology GmbH & Co. KG · www.blueseasoft.de · Tel.: +49 (0) 2382 - 966 225 · Fax: +49 (0) 2382 - 966 227

